

## Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht  
Az. 42-42-6421-0069-2016-kö

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen, auf dem Grundstück Flurnummer 1524,**  
**der Gemarkung Kaubenheim, Markt Ipsheim; zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flä-**  
**chen, durch Herrn Hermann Zeller, Schulstr. 20, 91472 Ipsheim**

### Gegenstand:

Herr Hermann Zeller, beantragte durch Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen, auf dem Grundstück Flurnummer 1524, der Gemarkung Kaubenheim, Markt Ipsheim, zum Zwecke der zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

**Hinweis:** Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

**Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.** Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a) oder über den folgenden QR-Code abrufbar.



Neustadt a.d.Aisch, den 22.01.2026

gez. \_\_\_\_\_  
Geßler (Regierungsrat)